

# **Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Coppenbrügge (Z-/DABS COP)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58, § 143 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der aktuellen Fassung und §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (ABW) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet des Flecken Coppenbrügge anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die ABW kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt, in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die ABW.
- (6) Die in dieser Satzung genannte Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die ABW abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

1. Schmutzwasser ist

- a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliche Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Wasser, dass nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grund-, Schichten-, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben) und in die Kanalisation eingeleitet wird, bedarf der besonderen Genehmigung durch die ABW. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Antrag ist schriftlich oder digital bei der ABW einzureichen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen sind. Die Hauptbestandteile einer Grundstücksentwässerungsanlage sind:

- Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden,
- Abwasserleitungen unter Gebäuden (Grundleitung),
- alle weiteren Abwasserleitungen im Grundstück, die unter der Erde verlegt sind und
- Hausübergabeschächte auf dem zu entwässernden Grundstück.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen.

(5) Die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen enden an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören

- a. das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen und Schächte mit Ventileinheiten,
- b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der ABW oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- c. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Niederschlagswässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind und sich im Eigentum des Flecken Copenbrügge befinden sowie

- d. alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen der ABW und von ihr beauftragten Dritten.

Anschluss- bzw. Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze, sind nicht Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung.

Keine Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung sind solche Anlagen oder Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

- (7) Anschlusskanäle im Sinne dieser Satzung sind die Grundstücksanschlüsse
  - a.) vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks,
  - b.) von offenen und verrohrten Gräben und Wasserläufen bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks, soweit sie zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen, nicht Gewässer im Sinne des NWG sind und sich im Eigentum des Flecken Coppenbrügge befinden.

Anschlusskanäle, die Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer nach NWG einleiten sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

- (8) Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die Abwasserleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z. B. Neutralisations-, Fettabscheider-, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.
- (10) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der ABW und deren Beauftragten.
- (11) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlich zentralen, dezentralen Abwassereinrichtungen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (insbesondere Pächter/-innen, Mieter/-innen, Untermieter/-innen usw.), oder die der zentralen, dezentralen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstands mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche und/oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage
- (4) Die ABW kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatz 3 nachträglich eingetreten und soweit die Vorschriften des § 96 Absatz 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung von der ABW. Der Anschluss ist binnen der von der ABW gesetzten Frist zu erstellen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der ABW alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen
- (7) Der Anschlusszwang zur Ableitung von Schmutzwasser erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen vorhandenen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen werden. Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang zur Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, für die ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die ABW. Soweit kein betriebsbereiter Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers vorhanden ist, beschränkt sich das Anschlussrecht und der Anschlusszwang auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- (8) Ein Benutzungszwang der Niederschlagswasseranlage besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
- (9) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder besondere Maßnahmen

erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer weiterhin das Anschlussrecht, wenn er die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, trägt.

#### **§ 4**

##### **Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich bei der ABW zu stellen. Befreiungsanträge sind entsprechend dem Entwässerungsantrag nach Grundstücksentwässerungssatzung des Flecken Copenbrügge an die ABW zu stellen. Die ABW kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der / Die Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der ABW auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die ABW ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die ABW berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die

- Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der ABW die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
  - (6) Die ABW kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht
  - (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die ABW berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
  - (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweiligen geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die ABW kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
  - (9) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der ABW eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm errichteten und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Vorfluter nach Wasserrecht eine Pflicht zur Behandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

## **§ 6**

### **Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - a. das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden,
  - b. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - c. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - d. Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
  - e. die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
  - f. die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - g. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - h. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken.
- (2) Das Verbot aus Absatz 1 gilt insbesondere für:
  - a. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Kunststoffe, Lederreste, Textilien, Fasern, grobes Papier, u. ä.;

- b. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - c. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - d. Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
  - e. Benzin, Heizöl, Schmieröl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f. Säure und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe; Blausäure und Stickstoffwassersäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - g. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs-, und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - h. Inhalte von Chemietoiletten;
  - i. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - j. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - k. Abwasser aus Schlachthöfen und Kartoffelwaschanlagen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414) entspricht.
  - l. fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklöser);
  - m. feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
  - n. Farbstoffe, außer in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Abwasserbeseitigungsanlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint;
  - o. Gase und Dämpfe;
  - p. harte Komplexbildner wie EDTA;
  - q. Carbide, die Azetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen;
  - r. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologischen manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind.
- (3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502) – insbesondere § 102 Absatz 2 – entspricht.
- (4) Die Einleitung von Grund- und Drainwasser in die öffentliche Schmutzbeseitigungsanlage ist verboten.
- (5) Die ABW kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer betrieblichen Abwasserbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Betriebe, in denen Mineralöle, Benzol, Öle oder Fette

anfallen, haben nach Anweisung der zuständigen Genehmigungsbehörde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften einzubauen. Kfz-Waschplätze und Abfüllplätze müssen über einen Leichtstoffabscheider mit zusätzlicher Reinigungsstufe an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

- (6) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – darf abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrecht, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anlage 1 nicht überschreitet. § 5 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Absatz 1 festgesetzt gelten.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Beprobung vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Beprobung ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung – AbwV) in der aktuellen Fassung.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweiligen in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

### § 7

#### Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Kontrollschächte bzw. der Messschächte bestimmt die ABW. Sofern der Anschlusskanal über das Grundstück eines Dritten verläuft, ist er durch Baulast oder Grunddienstbarkeit zu sichern. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die ABW kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die ABW lässt die Anschlusskanäle für das Schmutz- und Niederschlagswasser einschließlich der Kontrollschächte bzw. der Messschächte des zu entwässernden Grundstücks auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die ABW hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die jederzeitige Zugänglichkeit sicher zu stellen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf die Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dieses der ABW rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

### **III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

#### **§ 8**

##### **Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der ABW oder den von ihr Beauftragten ist zum Zweck der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

#### **§ 9**

##### **Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben**

Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der ABW oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der ABW rechtzeitig anzuzeigen.

#### **§ 10**

##### **Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes**

- (1) Kleinkläranlagen werden von der ABW oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der ABW innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der ABW die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Absatz 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärunge der Kleinkläranlagen.

- (4) Der/Die Grundstückseigentümer sind verantwortlich für die rechtzeitige Grubenentleerung. Sie vereinbaren mit der ABW oder einem von ihm Beauftragten einen Termin für die Entleerung der Kleinkläranlage. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Die ABW kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die ABW oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 11**

##### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen zentraler Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der ABW oder mit Zustimmung der ABW betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

##### **§ 12**

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der ABW mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die ABW unverzüglich –mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an den Anschlusskanälen unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - der ABW mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der ABW schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der ABW mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Befreiung**

- (1) Die ABW kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 14**

#### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die ABW von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 11 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Einleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der ABW durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der ABW den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a. Rückstau in der öffentlichen zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, extremen Niederschlägen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der ABW verursacht worden sind. Im gleichen Umfange hat er/sie die ABW von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (7) Für Schäden, die durch in Abwasseranlagen einwachsende Wurzeln hervorgerufen werden, haftet der/die Eigentümer/-in des Grundstücks, auf dem das Gehölz steht, dessen Wurzeln den Schaden verursacht haben. Er/Sie hat die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchs und die Reparaturkosten an der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung zu tragen.
- (8) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Terminvereinbarung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz. Er/Sie hat die ABW von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließt oder anschließen lässt,
  - b. § 3 Absatz 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet,
  - c. § 5 Absatz 2 u. 3 die dort genannten Abwässer nicht über Grundstücksentwässerungsanlagen in die dafür vorgesehenen Kanäle einleitet,
  - d. §§ 5, 6, 8 Absatz 2 die dort genannten Abwässer und Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
  - e. § 6 Absatz 6 in Verbindung mit der Anlage 1 bei der Einleitung die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält,
  - f. § 6 Absatz 10 Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen, bzw. Einleitungswerte einzuhalten.
  - g. § 7 Absatz 3, 6 u. 7 den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, einschl. der Schächte bzw. die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals selbst vornimmt oder die Anschlusswerte verändert bzw. verändern lässt,
  - h. § 9 Absatz 1 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der ABW beauftragte Dritte vornehmen lässt,
  - i. § 8 Absatz 1 die Entleerung behindert,
  - j. § 10 Absatz 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der ABW beauftragten Dritten vornehmen lässt,
  - k. § 11 die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
  - l. § 8 Absatz 1 den Beauftragten der ABW nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
  - m. § 8 Absatz 1 die Entleerung behindert,
  - n. § 12 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 16**  
**Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Fleckens Copenbrügge vom 13.10.2021, einschließlich sämtlicher Nachträge, außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2023

gez. Ralf Wilde, Vorstand

## Anlage 1 – Einleitungswerte

1.	<u>Allgemeine Parameter</u>	<u>DIN Normen - DEV-Nummern</u>
	a) Temperatur	35°C DIN 38404-C4
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0 DIN 38404-C5
	c.) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit DIN 38409-H9
2.	<u>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</u>	
	a.) direkt abscheidbar	100 mg/l DIN 38409-H19
	b.) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen	gesamt: 250mg/l DIN 38409-H17
3.	<u>Kohlenwasserstoffe</u>	
	a) Kohlenwasserstoff	100 mg/l DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2 DIN 1999-100
	b.) direkt abscheidbar	50 mg/l DIN 38409-H19 DIN 1999 Teil 1-6 beachten Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb erreichbar

	c.) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN 38409-H18 DIN EN ISO 9377-2-H 53
4.	<u>Halogenierte organische Verbindungen</u>		
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN 38409-H 14-8 22 DIN EN ISO 1485-H14
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4
5.	<u>Organische halogenfreie Lösemittel</u>		DIN 38407-F9
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als - >	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997
6.	<u>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</u>		
	a) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung. Soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten (s. Nr. 1c)	
	b) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E22
	c) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11969-D18 DIN EN ISO 11885-E22
	d) Barium (Ba)	0,5 mg/l (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	DIN EN ISO 11885-E22
	e) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29

	f) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29
	g) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22
	h) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E29 DIN EN ISO 11885-E 22
	i) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
	j) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29
	k) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29
	m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E12 DIN EN ISO 12338-E31
	n) Selen (Se)	2,0 mg/l	
	o) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22
	p) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29
	q) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D18 DIN EN ISO 5961-E19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29
7.	<u>Anorganische Stoffe (gelöst)</u>		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l <5000 EW  200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23  DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23
	b) Cyanid gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	c) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	d) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20
	e) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN 38405-D 19 DIN 38405-D 20

	f) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D20 DIN 38405-D 5
	g) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D11 DIN EN ISO 1885 – E 22
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
8.	<u>Weitere organische Stoffe</u>		
	a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanischbiologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	DIN 38404-C 1-1 DIN 38404-C 1-2
9.	<u>Spontane Sauerstoffzehrung</u>	100 mg/l	DIN V 38408-G24
10.	<u>Chloride</u>	150 mg/l	ISO 10304-1D 20:2009-07